

Mitgliedschaftsordnung



Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen Gartenbau - Landschaftsbau - Sportplatzbau e.V.

(Diese Mitgliedschaftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung)

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und dieser Mitgliedschaftsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

§. 1 Aufnahme von Mitgliedern

- 1.1 Antragsteller auf Vollmitgliedschaft können nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sein. Die Bestellung und Vereidigung muss sich auf einen der unter Ziffer 3.5 der Satzung genannten Fachbereiche beziehen oder sich auf einen Bereich beziehen, der mit einem unter Ziffer 3.5 der Satzung genannten Fachbereiche verwandt ist (sog. fachverwandte Gebiete) und diesem zugeordnet werden kann. Der Fachbereich ist im Rahmen des Aufnahmeantrages zu benennen.
- 1.2 Aufnahmeanträge sollen dem Obmann mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sein. Der Obmann informiert die Mitglieder über eingegangene Aufnahmeanträge im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung. Es werden folgende Informationen über den jeweiligen Antragssteller mitgeteilt: Name, Beruf (Berufsausbildung und aktuelle Berufsbezeichnung), Status hinsichtlich der öffentlichen Bestellung und Vereidigung (einschließlich Bestellungsgebiet).
- 1.3 Die Antragsteller sollten in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesend sein.
- 1.4 Gastmitglieder müssen nicht öffentlich bestellt und vereidigt sein, sollten aber eine derartige Bestellung anstreben.

§. 2 Mitgliedsbeiträge und -informationen

- 2.1 Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt und beträgt aktuell EUR 230,00. Für die Festsetzung bzw. Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.2 Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum 31. Juli per Lastschriftverfahren eingezogen. Wird die Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht erteilt, sind die Mitgliedsbeiträge jährlich bis zum 31. Juli auf das Vereinskonto zu überweisen.

2.3 Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen (z. B. Spenden) an den Verein sind nur auf das nachstehend bezeichnete Vereinskonto zu leisten:

Kreditinstitut:	Sparkasse Offenbach
IBAN	DE21 5055 0020 0000 2071 60
BIC	HELADEF1OFF

2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden an die mitgeteilten Adressen versendet. Eine Einladung, die an eine nicht aktualisierte Adresse versendet wurde, gilt für Zwecke der Mitgliederversammlung als ordnungsgemäß zugestellte Einladung.

§. 3 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Mitgliedschaftsordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliedschaftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in Essen am 20.05.2022 beschlossen und zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung in Tönning am 07.06.2024.